

VII ZR 24/64

Verkündet
am 22. Juni 1964
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2232 007

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Elisabeth L [REDACTED], Hi [REDACTED] bei O [REDACTED]/
O [REDACTED], Haus Sch [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Carl V [REDACTED], H [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten, Widerkläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1964 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel,
Dr. Vogt und Dr. Finke
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 12. Dezember 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte vertrat die Klägerin auf Grund einer Generalvollmacht von 1948 bis Februar 1960 in Rückerstattungs-, Wiedergutmachungs-, Grundstücks- und Steuerangelegenheiten. Am 15. Februar 1960 entzog die Klägerin ihm die Vollmacht. In der Folgezeit verlangte sie Abrechnung. Mitte 1961 erhob sie eine - inzwischen für erledigt erklärte - negative Feststellungsklage, daß ihm aus seiner Tätigkeit für sie keine Honoraransprüche mehr zuständen.

Der Beklagte erhob mit Schriftsatz vom 4. Dezember 1961 Widerklage auf Zahlung restlicher Honorare und Auslagen in Höhe von 11.710,17 DM nebst 4 % Zinsen seit diesem Tage. Die Widerklage wurde der Klägerin am 5. Dezember 1961 zugestellt.

Die Klägerin hat den Widerklageanspruch nach Grund und Höhe bestritten. Sie hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Widerklage abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, unverjährte Ansprüche des Beklagten aus 1959 und 1960 könnten allenfalls in Höhe bis zu 1.152,50 DM gerechtfertigt sein und seien somit durch eine unstreitige Zahlung der Klägerin von 2.000 DM mehr als abgegolten.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache unter Hinweis auf die §§ 538 Nr. 3, 539 ZPO an das Landgericht zurückverwiesen. Es hat ausgeführt, die Klägerin dürfe sich nach Treu und Glauben nicht auf Verjährung berufen, und hat

deswegen die vom Landgericht als verjährt abgewiesenen Ansprüche für dem Grunde nach gerechtfertigt angesehen.

Mit ihrer Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht führt aus: Die Gebührenfrage sei zwischen den Parteien von vornherein einer rein formellen, geschäftlichen Sphäre entrückt gewesen, weil aus devisenrechtlichen Gründen eine prompte taxmäßige Erledigung zunächst nicht möglich gewesen sei. Tatsächlich hätten die Parteien die Gebührenfrage über nahezu 12 Jahre hinweg unter völliger Loslösung von gebührenrechtlichen Vorschriften ausgesprochen lax und nur am Rande gehandhabt. Unstreitig habe die Erledigung der Geschäfte einen gewissen freundschaftlichen Charakter angenommen. Der Beklagte habe unter diesen Umständen glauben können, eine pauschale Abfindung sei vorzuziehen und habe jedenfalls mit seinen Gebührenansprüchen "zuwarten" dürfen. Er habe mindestens damit rechnen können, daß die Klägerin ihn, wenn sie das Auftragsverhältnis später einmal kündige, bei der abschließenden Abwicklung für alle noch nicht erledigten, wenn auch schon weit zurückliegenden Gebührenansprüche abfinden werde. Unter diesen Umständen verstoße es gegen Treu und Glauben, wenn die Klägerin sich auf Verjährung berufe.

2.) Es kann zweifelhaft sein, ob, solange das Vertragsverhältnis der Parteien bestand, der Klägerin aus den genannten Gründen die Einrede der Verjährung verwehrt war.



Die vom Berufungsgericht angeführten Gründe für eine abwartende Haltung des Beklagten entfielen jedenfalls, als die Klägerin mit Schreiben vom 15. Februar 1960 die Vollmacht des Beklagten widerrief und ihm ihre sämtlichen Aufträge entzog. Damit kam klar zum Ausdruck, daß sie kein Vertrauen mehr zu ihm hatte. Spätestens jetzt war es geboten, daß er alsbald über alle noch offenen Angelegenheiten abrechnete und seine restlichen Ansprüche geltend machte. Mit der Möglichkeit einer noch zu vereinbarenden Pauschalabfindung - ohne Abrechnung im einzelnen - durfte er nun nicht mehr rechnen.

Seit Mitte Februar 1960 bestanden also die Gründe nicht mehr, aus denen das Berufungsgericht den Einwand gemäß § 242 BGB gegenüber der Verjährungseinrede für durchschlagend erachtet hat. Von diesem Zeitpunkt ab lief nun nicht etwa eine neue, volle Verjährungsfrist, sondern es stand dem Beklagten nur noch eine angemessene, verhältnismäßig kurze Frist für eine Klageerhebung zur Verfügung (u.a. BGH NJW 1959, 96 mit Nachweisen).

Die angemessene Frist endete im vorliegenden Fall - auch unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeit der abzurechnenden Angelegenheiten - spätestens im Juni 1960. Jedenfalls bis zu dieser Zeit hätte der Beklagte abrechnen und bei Zahlungsverweigerung klagen müssen. Nach seinem eigenen Vorbringen standen ihm bis dahin auch noch seine Handakten für die Abrechnung zur Verfügung; er hat sie nicht vor dem 28. Juni 1960 herausgegeben.

Der Beklagte hat tatsächlich mit seiner Widerklage bis zum 5. Dezember 1961 gewartet. Das war viel zu lange. Bei dieser Sachlage kann er gegenüber der Verjährungseinrede mit dem Einwand unzulässiger Rechtsausübung jetzt keinesfalls mehr gehört werden, selbst wenn dieser Einwand ursprünglich begründet gewesen sein sollte.

3.) Aus den genannten Gründen kann das Urteil des Berufungsgerichts keinen Bestand haben.

Da es noch weiterer Ermittlungen bedarf, ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird auch sachlich zu den jedenfalls unverjährten Posten aus 1959 und 1960 Stellung nehmen müssen; eine Zurückverweisung ans Landgericht nach § 539 ZPO kommt nicht in Betracht.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke



Beglaubigt:

[Signature]
als Untersuchungsleiter der Geschäftsstelle